

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verändert der Feldchirurg mit möglichster Schnelligkeit seinen Platz.

Den Bleifirten ohne Ausnahme legt er den ersten Verband an, und sendet dieselben auf den dazu bestimmten Wagen ins nächste Spital.

Sobald die Schlacht beendigt ist, begiebt er sich in das Spital, wo seine Bleifirten hingebracht worden sind, macht einen Bleifirten-Rapport, versendet denselben an den Inspector, und hilft im Spital die Patienten besorgen.

Sollte, wie es zu hoffen, jedem Feldchirurgen in Kriegszeiten ein Gehülfe beygeordnet werden, so würde dieser dem Feldchirurgen bey seinen Arbeiten helfen und dessen Aufträge in Hinsicht auf den Gesundheitsdienst jederzeit genau befolgen.

Die Feldchirurgen versehen in den Militärspitalern den Dienst der Unterchirurgen. Wenn sie in Garnison liegen, wo ein Militärspital errichtet, so sind sie gehalten in demselben zu arbeiten, und mit den Unterchirurgen die Geschäfte zu theilen.

Zu jederzeit sollen die Feldchirurgen allen Befehlen und Verordnungen des Inspektors ungesäumten Gehorsam leisten, und mit ihm über alles was den Gesundheitsdienst ihres Corps betrifft, fleißig correspondiren.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den gesetzg. Rath, die Verminderung der Grundsteuer betreffend.)

Der zweyte Grund ist, daß durch diese Verminderung die Ausführung des Gesetzes vom 11ten dieses erleichtert würde.

B. G. als wir Ihnen das Gesetz vom 15. Christm. vorschlugen, legten wir Ihnen die Berechnung der laufenden und rückständigen Staatsbedürfnisse vor, und diese Berechnung war der Maßstab der von uns vorgeschlagenen und von Ihnen beschlossenen Abgaben. Das Laufende betraf die Ausgaben von 1800, das Rückständige die Schuld, welche noch von mehreren Jahren her auf dem Staate liegt, mit Ausnahme derselben Besoldungen, welche durch den Verkauf der Nationalgüter gestilgt werden müssen. In der Reihe dieser rückständigen Ausgaben stand damals der Sold der Eliten nicht, welcher gleichfalls durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen war.

Da aber der Verkauf der Nationalgüter für Tilgung des Rückstandes der Beamten so langsam von statten

gegangen, und durch verschiedene dazwischen gekommene Vorfälle noch mehr erschwert worden ist, dazu noch die Befriedigung der Eliten sich nicht mehr so ganz unbestimmt aufschieben ließ, so mußte aus diesen und mehreren andern Gründen, deren Bezahlung auf die Einnahmen von der Grundsteuer angewiesen werden. Daraus nun entsteht eine bedeutende Lücke.

Ferner waren die Berechnungen, welche dem Gesetz vom 15. December zum Grunde gedient haben, auf die Möglichkeit der Einnahmen und auf einen ordentlichen Geschäftsgang gebaut. Muß man aber nicht sehr besorgt seyn, daß die außerordentlichen Umstände, welche uns noch bevorstehen, zugleich Vermehrung der Bedürfnisse, der Kosten, und Verringerung, Verspätung der Einnahmen verursachen werden?

Aus diesen Gründen steht also eine zweite Lücke zu besorgen, und es wird demnach um so weniger rathsam, die gewünschte Verminderung der Grundsteuer vorzuschlagen und anzunehmen.

Gegen diese Verminderung streiten noch andere Gründe, deren wir nur die hauptsächlichsten erwähnen wollen. Sie würde Ihrem Zwecke zuwider, wegen den vielfältigen verpfändeten Grundstücken größtentheils nicht den Lebendpflichtigen, sondern den Capitalisten zu Nutzen kommen.

Bei Vorfertigung des Finanzplans hatte man ferner einstimmig zwey Dinge vor Augen:

- 1) Daß die Einnahmen nicht über das Nothwendige erhöht würden. Man fühlte die Ermüdung des Volks, und seine Lage erforderte Schonung; diese Schonung sollte ihm zum Beweise der väterlichen Vorsorge seiner Regierung dienen, und die Ausführung des Gesetzes erleichtern.
- 2) Daß ein Theil der Rückstände getilgt, das Laufende bezahlt, und auch Etwas für die Beförderung derjenigen Anstalten erhalten würde, welche das Wohl der Nation erhöht, und von welchen Sie eine Gattung unter dem Ausdrucke, weitere Erziehungsanstalten in der Botschaft, die wir hier beantworten, genannt haben.

Nun aber B. G. entsteht eine andere Epoche; mit dieser erlösch die jetzige; die Rechnungen bekommen einen ganz andern Gang. Die Einnahmen und Ausgaben, und die Abgaben überhaupt, erhalten eine andere Einrichtung; das was wir schuldig sind, und wozu auch die laufenden Ausgaben gehören, muß bezalt, der Rückstand berichtigt seyn; es wird eine sichere, gewisse Summe für die zum Theil gewissen, zum Theil

fest noch ungewissen Ausgaben erfordert, und nichts als die vollständige Einziehung der Abgaben nach dem Gesetze vom 15. Dec. kann uns die Mittel verschaffen, mit einer befriedigenden Rechnung abzutreten, und den nachfolgenden Centralbehörden das Nöthige zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse in der Kasse oder zur Erhebung zurückzulassen.

Verhehlen Sie sich nicht V. G. die Dispositive des Gesetzes vom 11. Juni lassen vor Weihnachten keinen erheblichen Ertrag gewärtigen, und Schulen- Kirchen- diener, Armen- und die weitem Erziehungs-Anstalten werden das laufende Jahr hindurch wenig Wirkung von demselben verspüren, so daß der Staat ihnen aus den, vermöge des Gesetzes vom 15. Dec., eingehenden Geldern wird zu Hülfe kommen müssen.

Wir können Ihnen demnach V. G. diese Verminderung der Grundsteuer nicht vorschlagen; hingegen glaubt der Vollz. Rath bey Ihnen auf eine andere Maßregel antragen zu dürfen, die auf die Vollziehung der Gesetze vom 15. Dec. und 11. Juni den allerbesten Eindruck hervorbringen würde, und zugleich den bedrängten Zeitumständen der verfloffenen Revolutionsjahre Rechnung tragen hiesse. Es ist keine andere, als Sie V. G. einzuladen, vermittelt einer gesetzlichen Erklärung, Verzicht auf die Zehenden von 1798, 99 und 1800 zu thun. Der Vollz. Rath hat gegründete Ursache, zu vermuten, daß der größte Theil der Privat-ehndeligen mit dieser Verfügung zufrieden seyn werde, und sich mit dem diesjährigen Zehnten, der Ihnen um desto williger gereicht werden wird, begnügen würden; er will Ihnen aber nicht vorgreifen, wenn sie in Betreff der Entschädigung der Privaten für jene nicht genossene 3 Jahre etwas zu beschließen, für gut befinden; nur soll er Ihnen nicht bergen, daß er in der Genehmigung seines Vorschlags den Grund zur Beruhigung, vieler seit 3 Jahren der Zehendfrage wegen, beängstigter und bearbeiteter Gemüther sieht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminal-Commission gewiesen:

V. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich neuerdings in den Fall gesetzt, Ihnen V. G. Petitionen von mehreren helvetischen Bürgern vorzulegen, die in englischem oder östreichischem Sold-Officierstellen bekleidet haben, und nun den Wunsch äußern, in ihr Vaterland zurückzukehren, oder bereits in demselben befindlich, ungehört der Wohlthat des Amnestiegesetzes zu genießen.

Nachfolgendes sind die Namen und der Grad von Anstellung der Petenten in besagten Kriegsdiensten:

1. Friedr. Freudenreich von Bern, gewesener Officier unter dem Emigrantencorps Roverea, in welchem er als erster Grenadierlieutenant diente.

2. Joh. Rud. Bodmer von Zürich, gewes. Oberlieut. unter Roverea.

3. Felix Bernhard von Wülstingen, Cant. Zürich, gewes. Oberlieutenant unter Bachmann.

4. Hs. Heint. Weber von Wetzikon, Cant. Zürich, ebenfalls Lieutenant beim Regiment Bachmann.

5. Carl Gottl. May von Schöftland, Officier unter Roverea.

6. Aloys Falcini aus dem Ossoloner Thal gebürtig, gewes. Hauptmann unter einem kaiserl. Jägercorps.

7. Heint. Steiner von Winterthur, gew. Oberlieut. unter Bachmann.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen V. G. vor, obgedachte Officiers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, der Amnestiewohlthat theilhaftig zu erklären und ladet sie in Folge des 4ten Art. des Gesetzes vom 28. Horn. 1800 ein, diesen Gegenstand ihrer Berathung zu unterwerfen, zu welchem Ende hin er Ihnen alle die dahin sich beziehenden Schriften und Zeugnisse übermacht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Canton Bern.

- B. Kuhn, gew. Mitglied des großen Rathes.
- Herrenschwand von Herrenschwand, Cantonsrichter.
- Schletti von Zwiesimmen, Distr. Statth.
- (Dieser nahm die Ernennung nicht an.)
- M ü n g e r, gew. Mitgl. des Senats.
- M i e s s e r v. Waltringen, gew. Unterstatth.
- G e i s s e r von Roggwyl, gew. Unterstatth.
- R o c h, Mitgl. des gesetzg. Rathes.
- G r a f e n r i e d, Mitgl. des gesetzg. Rathes.
- S y g a r von Herzogenbuchsee, gewesener Unterstatthalter.
- S c h n e i d e r von Frutigen, gewesenes Mitgl. des Senats.

Canton Valais.

- D e r i v a z, Reg. Statthalter.
- A u g u s t i n i, Präs. der Verw. Kammer.
- S i g r i s t e n, gew. Mitglied des Senats.
- D u c, gew. Mitglied des Senats.